

BGer 2C_558/2014 vom 1. Dezember 2014

Bundesgericht, 2014-12-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_558_2014

FR: TF 2C_558/2014 du 1 décembre 2014

IT: TF 2C_558/2014 del 1 dicembre 2014

Erwägungen

E. 1

Auf dem Gebiet des Ausländerrechts ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ausgeschlossen gegen Entscheide, welche Bewilligungen betreffen, auf die weder das Bundesrecht noch das Völkerrecht einen Anspruch einräumen (Art. 83 lit. c Ziff. 2 BGG). Ob und wieweit in Anwendung von Art. 30 Abs. 1 lit. b AuG (SR 142.20; allgemeine Härtefallregelung) von den Zulassungsvoraussetzungen abzuweichen ist, kann das Bundesgericht nicht prüfen, da sich seine Zuständigkeit auf

Anspruchs bewilligungen beschränkt (vgl. Art. 83 lit. c Ziff. 2 BGG und Art. 96 AuG; vgl. BGE 137 II 345 E. 3.2.1; THOMAS HUGI YAR, Von Trennungen, Härtefällen und Delikten - Ausländerrechtliches rund um die Ehe- und Familiengemeinschaft, in: Achermann et al. [Hrsg.], Jahrbuch für Migrationsrecht 2012/2013, 2013, S. 31 ff., dort S. 100 mit weiteren Hinweisen). Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, die Vorinstanz habe zu Unrecht das Vorliegen eines allgemeinen Härtefalls verneint bzw. in willkürlicher Weise keine Bewilligung in ihrem Ermessensbereich erteilt, ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten deshalb nicht an die Hand zu nehmen. Auf eine diesbezüglich einzig zulässige subsidiäre Verfassungsbeschwerde wäre mangels der erforderlichen Legitimation bzw. einer hinreichenden Beschwerdebegründung nicht einzutreten (vgl. BGE 133 I 185 ff.; Urteil 2C_804/2013 vom 3. April 2014 E. 1.3.1). Bezüglich der Wegweisung legt der Beschwerdeführer nicht dar, inwiefern diese besondere verfassungsmässige Rechte (Folterverbot usw.) verletzen würde (vgl. BGE 137 II 305 ff.), weshalb auf seine pauschale Kritik an den Zuständen im Libanon mit Blick auf ein allfälliges Wegweisungshindernis ebenfalls nicht weiter einzugehen ist.

E. 2.1

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, wie die Vorinstanz ihn festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann diesen bloss berichtigen oder ergänzen, wenn er offensichtlich unrichtig ist oder in Verletzung wesentlicher Verfahrensrechte ermittelt wurde (Art. 105 Abs. 2 BGG). Die beschwerdeführende Person muss rechtsgenügend dartun, dass und inwiefern der festgestellte Sachverhalt bzw. die beanstandete Beweiswürdigung klar und eindeutig mangelhaft, mit anderen Worten willkürlich, erscheint (Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG ; vgl. BGE 133 II 249 E. 1.4.3; 133 II 350 E. 1.3).

E. 2.2

Der Beschwerdeführer beschränkt sich darauf, die bereits vor dem Verwaltungsgericht erhobenen, von diesem jedoch verworfenen Einwände zu wiederholen und zu behaupten, einen Bewilligungsanspruch aus dem gefestigten Anwesenheitsrecht der Kinder ableiten zu können. Mit den Ausführungen der Vorinstanz zu seiner Kritik setzt er sich nur punktuell

und nicht verfassungsbezogen auseinander; er stellt sachverhaltsmässig lediglich seine Sicht der Dinge derjenigen der kantonalen Vorinstanz gegenüber, ohne darzulegen, inwiefern deren Annahmen

offensichtlich unhaltbar wären. Der Beschwerdeführer behauptet und belegt entgegen seiner Begründungspflicht nicht, dass und inwiefern die Beweiswürdigung und die Feststellung des Sachverhalts als willkürlich zu gelten hätten; sie sind dem vorliegenden Urteil deshalb zugrunde zu legen (vgl. Art. 106 Abs. 2 BGG ; "qualifizierte Rüge- und Substanziierungspflicht": BGE 133 II 249 E. 1.4.2 S. 254). Es genügt in diesem Zusammenhang nicht, einfach auf eine einzelne Teileinschätzung des Gutachtens im Scheidungsverfahren zu verweisen, nachdem die zuständigen zivilrechtlichen Behörden im Rahmen der Gesamtberücksichtigung der entsprechenden Ausführungen zum Schluss gekommen sind, es liege im Kindesinteresse, dem Vater, der mit verschiedenen psychischen Problemen zu kämpfen hat und wenig sachgerecht auf die Kinder eingeht bzw. sein Verhalten nicht anpasst bzw. anpassen kann, kein Besuchsrecht einzuräumen.

E. 3.1

In der Sache selber ist der angefochtene Entscheid nach Einsicht in die Akten nicht zu beanstanden. Er gibt die Rechtsgrundlagen und die bundesgerichtliche Praxis zutreffend wieder: Der Beschwerdeführer hat nur gerade vier Monate mit seiner Schweizer Gattin hier zusammengelebt. Er kann sich für seinen Anwesenheitsanspruch nicht auf die Integrationsklausel nach Art. 50 Abs. 1 lit. a AuG berufen, welche eine dreijährige in der Schweiz gelebte Ehegemeinschaft voraussetzt und zudem eine erfolgreiche Integration verlangt. An beidem fehlt es hier.

E. 3.2

Ein nachehelicher Härtefall (Art. 50 Abs. 1 lit. b AuG) ist ebenfalls zu verneinen: Der Beschwerdeführer hat nur ganz kurz mit seinen Kindern zusammengelebt, anschliessend konnte er die Kontakte zu ihnen nur noch über die begleiteten Besuchsrechte wahrnehmen; Ende 2008 verzichtete er aus Frustration ganz auf das Besuchsrecht, womit er gar keinen Kontakt mehr zu den Kindern hatte. In der Folge wurde ihm scheidungsrechtlich im Kindesinteresse gestützt auf ein entsprechendes Gutachten am 2. September 2009 kein Besuchsrecht mehr eingeräumt, da selbst ein begleitetes, das er selber abgebrochen hatte, nicht zu einer Verbesserung der Situation geführt hatte.

E. 3.3

Ausländerrechtlich ist dem Beschwerdeführer während mehreren Jahren die Aufenthaltsbewilligung verlängert worden, damit er als Vater von Schweizer Kindern in deren Interesse eine Beziehung zu ihnen aufbauen und sich integrieren könne, was gescheitert ist. Unter diesen Umständen kann der vorliegende Fall in keiner Weise mit dem EGMR-Urteil

Polidario vom 30. Juli 2013 (Nr. 33169/10) verglichen werden, in dem die Schweiz wegen einer Verletzung von Art. 8 EMRK verurteilt wurde, da sie einer

obhuts- und

sorgeberechtigten Mutter von Kindern zu spät den Aufenthalt und damit die Beziehung zu den Kindern während des neu aufgerollten zivilrechtlichen Zuteilungsstreits gestattet hatte (vgl. Ziff. 63 ff. des entsprechenden Urteils). Mangels eines Besuchsrechts zu den hier gefestigt anwesenheitsberechtigten Kindern, kann sich der Beschwerdeführer nicht auf

einen umgekehrten Familiennachzug berufen. Sollte er eines Tages zivilrechtlich über ein Besuchsrecht verfügen, könnte er dieses bei geeigneter Ausgestaltung auch vom Ausland aus wahrnehmen (vgl. BGE 140 I 145 E. 3.2 ; 139 I 315 ff.). Eine dauernde Anwesenheit seinerseits in der Schweiz ist hierfür nicht erforderlich. Dass sich der Beschwerdeführer während Jahrzehnten im arabischen Raum, aber offenbar nicht mehr in seiner Heimat, aufgehalten hat, verpflichtet die Schweiz nicht, ihm die Anwesenheit auf ihrem Staatsgebiet zu gestatten, nachdem keine tatsächlich gelebte Beziehung zu den Kindern besteht oder aufgebaut worden ist und sich der Beschwerdeführer nur gerade vier Monate hier in ehelicher Gemeinschaft aufgehalten hat.

E. 4.1

Gestützt auf die Akten kann die vorliegende Beschwerde im Verfahren nach Art. 109 BGG abgewiesen werden, soweit darauf einzutreten ist. Für die weitere Begründung wird auf den Entscheid der Bewilligungsbehörden verwiesen (vgl. Art. 109 Abs. 3 BGG). Die Subsumption und Begründung des angefochtenen Entscheids liegt ihrerseits an der Grenze des durch Art. 112 BGG den Kantonen von Bundesrechts wegen Gebotenen: Es ist Aufgabe der kantonalen letztinstanzlichen Gerichte den Prozessstoff so aufzuarbeiten, dass die Arbeit des Bundesgerichts als Rechtsprüfungsbehörde vereinfacht wird, was nicht der Fall ist, wenn dieses wegen (übermässigen) Verweisen auf vorinstanzliche Überlegungen seitens der kantonalen richterlichen Behörden und den wesentlichen Unterlagen selber in den Akten nach dem entscheidwesentlichen Elementen suchen muss.

E. 4.2

Die vorliegende Eingabe war gestützt auf die Aktenlage zum Vornherein aussichtslos, weshalb das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung abgewiesen wird (vgl. Art. 64 BGG). Dem Verfahrensausgang entsprechend hat der unterliegende Beschwerdeführer die Kosten des bundesgerichtlichen Verfahrens zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Es sind keine Parteientschädigungen geschuldet (Art. 68 Abs. 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.